



Amtliche Bekanntmachung (Homepage)

Änderung der Beitragsordnung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 19.11.2019 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 24.04.2020 (4001-0070#2019/0007-0801 8204.0048) genehmigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung am 29.05.2020 auf der Homepage unter www.hwk-koblenz.de/rechtsgrundlagen erfolgt. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

§ 9 Mahnung, Beitreibung, Inkasso

- (1) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz i. V. m. der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben.

Für das Zahlungsver säumnis kann ein Säumniszuschlag nach den Regelungen der Abgabenordnung festgesetzt werden.

- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so werden diese durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften zwangsweise beigetrieben.
- (3) Verläuft die Beitreibung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, die Rückstände unter Beauftragung eines Inkassobüros als Verwaltungshelfer geltend zu machen.
- (4) Die Kosten und Auslagen des Mahnlaufes, der Beitreibung und des Inkassos (beispielsweise Mahn- und Inkassogebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen) hat der Beitragspflichtige zu tragen. Diese werden als Nebenforderung ohne vorherige Festsetzung zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. Auf die Entstehung der Nebenforderungen wird bei der Festsetzung der Hauptforderung hingewiesen.

Koblenz, 29.05.2020

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer